

PARTNERDATEN	
Firma	
Ausstellername	
Straße	
PLZ Stadt Land	
Telefon Zentrale	
Fax Zentrale	
E-Mail allgemein	
Ansprechpartner	
Telefondirekt	
E-Mail direkt	

KATALOGDATEN	
Alphabetische Listung unter Buchstabe (KEINE Umlaute):	
Ausstellerdaten identisch mit den Katalogdaten:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Firma	
Ausstellername	
Straße	
PLZ Stadt Land	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Website	

BRANCHE | MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH

Optik Elektronik Mechanik Dienstleistung

LEISTUNGSÜBERSICHT

Leistungen Fleet Events GmbH	Leistungen Bronze- Partner	KOSTENFREI
Standfläche auf der W3+ Fair/Convention Partner & Supporter Area Rheintal 2019: Teilfläche auf Standfläche mit Rückwand & Teppich, Firmenlogo (keine Platzierung von Roll-Ups o.ä.), Sitzmöglichkeiten, Werbemittel-Ablage, Lichtstrahler, Standreinigung, 1 Ausstellerausweis, 15 Eintrittskarten	Ständige Bewerbung der W3+ Fair/Convention Rheintal 2019: Auf Ihrer Website In Ihrem Unternehmenskalender Im Newsletter und ähnlichem Ihrem Unternehmensmagazin	
Eine Eintrittskarte für die Abendveranstaltung W3+ and Friends	Zusendung von Belegexemplaren für unsere Datenbank	
Listung als Bronze-Partner der W3+ Fair/Convention Rheintal 2019		
Präsenz auf der Website als Bronze-Partner		
Logopräsenz auf der Partnerwand als Bronze-Partner		
W3+ Fair/Convention Rheintal 2019 organisiert Get-together zur internationalen Vernetzung u.a. für Partner und deren Mitglieder		

Sie bestätigen mit der Unterschrift die Anmeldung auf Basis der vorliegenden FLEET Events GmbH Veranstaltungsbedingungen (Anlage 1).

Name		Datum	
Rechtsverbindliche Unterschrift			

ANMELDUNG
per E-Mail: w3plus@fleet-events.de
per Fax: +49 40 66 906 800
FLEET Events GmbH
Zirkusweg 1 · 20359 Hamburg
Tel: +49 40 66 906 979
Homepage: www.w3-fair.de

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen W3+ Fair/Convention

1. Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist mittels übersandtem Anmeldeformular unter Anerkennung dieser Bedingungen vorzunehmen und verbindlich. Das vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Formular ist an FLEET Events GmbH zurückzusenden. Der Vertrag mit FLEET Events GmbH kommt erst nach einer Bestätigung durch FLEET Events GmbH (Post, Fax oder Email) zustande.

(2) Anmeldungen bzw. Bestellungen von Dienstleistungen oder technischen Anschlüssen werden nur entgegengenommen, wenn sie auf den entsprechenden Formularen eingereicht werden.

(3) Anmeldungen unter Angabe von Bedingungen oder Vorbehalten werden nur dann akzeptiert, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von FLEET Events GmbH bestätigt wurde. Besondere Platzwünsche werden soweit als möglich berücksichtigt, können aber nicht garantiert werden. Konkurrenzschluss kann nicht gewährt werden. In jedem Fall gilt, dass die Fläche nach Eingangsdatum vergeben wird. Es kann vorkommen, dass die Fläche noch vor Anmeldeschluss ausgebucht ist. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der FLEET Events GmbH erbrachten Dienstleistungen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden von FLEET Events GmbH nicht anerkannt.

2. Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

(1) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung Dritten (= Unteraussteller) zu überlassen.

(2) Für jeden Unteraussteller fallen Kosten für die Anmeldung und den Katalogeintrag an.

(3) Der Hauptaussteller haftet gegenüber FLEET Events GmbH für alle durch ihn oder den Unteraussteller entstandenen Kosten und Schäden.

(4) Einen ohne Zustimmung von FLEET Events GmbH erfolgte Aufnahme von Unterausstellern berechtigt FLEET Events GmbH, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Standortmieters räumen zu lassen. Der Standortmieter verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Schadenersatzansprüche stehen dem Standortmieter nicht zu.

(5) Die Gegenstände werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers eingelagert. In Höhe der Kosten erwirbt FLEET Events GmbH ein Pfandrecht an die eingelagerten Sachen. Diese dürfen nach schriftlicher Ankündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Aussteller nach Abzug der Kosten überwiesen.

(6) Im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Verlustes des Pfandgutes ist die Haftung von FLEET Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(7) Der Aussteller stellt FLEET Events GmbH von sämtlichen Schadenersatzansprüchen des unberechtigten Unterausstellers frei.

3. Kosten, Leistungen und Zahlungsbedingungen

(1) Dem Aussteller entstehen für die Teilnahme Kosten aus folgenden Positionen:

1. Anmeldegebühr
2. Flächenmiete
3. Standgestaltung (falls per Anmeldung ausdrücklich gebucht)
4. Dienstleistungsbestellungen
5. Eintragungen in der Ausstellerliste im Internet und im Messe-Faltblatt (Katalog)
6. Allgemeine Müllpauschale

(2) Für Bestellungen zu den Positionen 3 und 4 in Ziffer 3 Abs. 1, die nach dem dafür festgesetzten Termin bei FLEET Events GmbH eingehen, werden Verspätungszuschläge von 50% berechnet.

(3) Nach der Anmeldung zur Ausstellung erhält der Aussteller grundsätzlich eine Abschlagsrechnung. Der Abschlag entspricht 50% der Kosten nach Ziffer 3 Abs. 1 und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Abschlagsrechnung über 50% der Kosten ist bis spätestens drei Monate vor Messebeginn zu überweisen. Erfolgt die Anmeldung zwei Monate vor Messebeginn oder später, wird FLEET Events GmbH mit der Anmeldung bereits die vollen Kosten in Rechnung stellen. Der Veranstalter behält sich vor, 100% der Leistung in Rechnung zu stellen. Für Bestellungen zu den Positionen 3 und 4 in Ziffer 3 Abs. 1 kann FLEET Events GmbH nach eigenem Ermessen bei der Anmeldung einen höheren Abschlag bis hin zur vollen Höhe der veranschlagten Kosten verlangen.

(4) Soweit die Bereitstellung eines Stromanschlusses als Inklusiv- oder Zusatzleistung bestellt wird, beinhaltet diese Leistung die Stromzufuhr während der Öffnungszeiten der Messe und den Zeiten für Auf- und Abbau. Soweit darüber hinaus die Bereitstellung von Strom auch außerhalb der vorgenannten Zeiträume benötigt wird, hat der Aussteller dies gesondert zu bestellen und gesondert zu vergüten.

(5) Es fällt eine allgemeine Müllpauschale an. Soweit der Stand nicht besenrein zurückgegeben wird, kann FLEET Events GmbH zusätzlich eine angemessene Vergütung für die Müllbeseitigung verlangen. Der Aussteller ist verpflichtet, Müll entsprechend der Formulare im Service-Handbuch anzumelden. Für die Entsorgung von unangemeldetem Müll kann eine Gebühr in Höhe von EUR 120/m³ berechnet werden.

(6) Gerät der Aussteller mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, nach dem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlich geregelten Fälle, in denen eine Nachfristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt. Im Falle des Rücktritts wird der Aussteller mit einem Betrag entsprechend der Staffelnung in Ziffer 4 Abs. 3 belastet. Dem Aussteller steht in diesem Fall allerdings das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass FLEET Events gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

(7) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen hat FLEET Events GmbH am eingebrachten Ausstellertag und anderweitiger Standausrüstung ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht. Die Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Ausstellers eingelagert werden. Diese können von FLEET Events GmbH nach schriftlicher Ankündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Aussteller nach Abzug aller Kosten überwiesen.

(8) Im Falle der Beschädigung, des Untergangs und des Verlustes des Pfandgutes ist die Haftung von FLEET Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Rücktritt /Kündigung

(1) Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt FLEET Events GmbH dem Aussteller ein vertragliches Rücktrittsrecht.

(2) Ein Rücktritt von Ausstellervertrag (Anmeldung) muss schriftlich erfolgen und ist erst mit schriftlicher Bestätigung des Rücktrittgegenges (Post, Fax oder Email) durch FLEET Events GmbH wirksam.

(3) Dabei hat der Aussteller folgende Beträge zu entrichten:

- bis 6 Monate vor Messebeginn werden 30% des vereinbarten Ausstellerbetrages (Fläche und Technik) berechnet;
- bis 3 Monate vor Messebeginn werden 50% des vereinbarten Ausstellerbetrages (Fläche und Technik) berechnet;
- bei späterem Rücktritt den gesamten vereinbarten Ausstellerbetrag (Fläche und Technik).

5. Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der FLEET Events GmbH unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbauatag schriftlich mitzuteilen, so dass FLEET Events GmbH etwaige vorhandene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 zu Ansprüchen gegen FLEET Events GmbH.

6. Ausstellungsgüter

(1) Der Aussteller hat FLEET Events GmbH eine Liste aller wesentlichen Exponate 30 Tage vor Messebeginn zu schicken.

(2) Insbesondere müssen feuergefährliche, erschütterungs-, geruchsintensive oder Exponate, deren Vorführung mit großem Lärm verbunden sind, ausdrücklich von FLEET Events GmbH genehmigt werden.

(3) Ausstellungsstücke dürfen während der Laufzeit nicht entfernt werden. Etwaige Schäden bei Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Ausstellers.

(4) Ausstellungsgüter, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Messebetriebes hervorrufen, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, Messebesuchern oder von Ausstellungsgütern anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen von FLEET Events GmbH sofort zu entfernen.

(5) Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und FLEET Events GmbH hierfür eine Genehmigung erteilt hat.

(6) Kommt der Aussteller dem Verlangen von FLEET Events GmbH nicht unverzüglich nach, so ist FLEET Events GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Gefahr und Kosten des Ausstellers zu entfernen.

Hinsichtlich der Kosten erwirbt FLEET Events GmbH ein Pfandrecht an den Ausstellungsgütern. Diese können von FLEET Events GmbH nach schriftlicher Ankündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Aussteller nach Abzug aller Kosten überwiesen.

(7) Im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Verlustes des Pfandgutes ist die Haftung von FLEET Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(8) Dem Aussteller erwachsen hieraus keinerlei Ansprüche gegen FLEET Events GmbH, insbesondere auf Kündigung oder Schadenersatz.

7. Haftung und Versicherung

(1) die ordnungsgemäße Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes, der Montage und Demontage sowie während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

(2) Für Verlust oder Schäden am Stand, der Standeinrichtung, an den Ausstellungsgütern oder anderen Vermögenswerten, die dem Aussteller, seinem Vertreter oder von ihm angestellten bzw. eingeladenen Personen gehören sowie sonstige Sachschäden, ist die Haftung von FLEET Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von der Haftung sind mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

(3) Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der FLEET Events GmbH, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die FLEET Events GmbH für den hierdurch entstandenen Schaden.

(4) Im Übrigen haftet die FLEET Events GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbarer Schaden begrenzt. Für jeden Einzelfall ist die Haftung der FLEET Events GmbH auf den dreifachen Rechnungsbetrag begrenzt.

(5) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

(6) Im Übrigen ist die Haftung der FLEET Events GmbH ausgeschlossen.

8. Online-Ausstellerverzeichnis und Faltplan (Katalog)

(1) FLEET Events GmbH ist berechtigt, die von den Ausstellern angegebenen Daten in einem Online-Ausstellerverzeichnis und einem Faltplan (Katalog) zu veröffentlichen (Grundeintrag). Die Daten können von den Ausstellern im Online-Tool oder durch schriftliche Mitteilung gegenüber FLEET Events GmbH bis 4 Wochen vor Messebeginn berichtigt, korrigiert, gesperrt oder gelöscht werden.

(2) Einträge in dem Online-Ausstellerverzeichnis und im Faltplan (Katalog), welche über einen Grundeintrag hinausgehen, sind kostenpflichtig und können vom Aussteller mit einem gesonderten Bestellschein bestellt werden. Ein wirksamer Vertrag über diese Einträge kommt erst nach ausdrücklicher schriftlicher Annahme durch die FLEET Events GmbH oder durch Leistungserbringung von FLEET Events GmbH zu Stande. FLEET Events GmbH behält sich vor, die Annahme von Bestellungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Die Abrechnung kostenpflichtiger Einträge erfolgt über die Endabrechnung gemäß Ziffer 3.

(3) Der Aussteller ist verpflichtet, die in dem Online-Ausstellerverzeichnis und dem Faltplan (Katalog) zu veröffentlichenden Daten und Bilder bis zu den im Bestellschein angegebenen Daten in den jeweiligen dort angegebenen Formaten bereitzustellen.

(4) Bei kostenpflichtigen Einträgen im Faltplan (Katalog) wird FLEET Events GmbH dem Aussteller vor Veröffentlichung einen Korrekturabzug übersenden. Beanstandungen und Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Aussteller diese unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Übersendung des Korrekturabzugs schriftlich anzeigt. Andernfalls gilt der Korrekturabzug als genehmigt.

(5) Die FLEET Events GmbH ist nicht verpflichtet die Einträge auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Aussteller versichert, dass die von ihm bereitgestellten Texte und Grafiken rechtlich zulässig und frei von Rechten Dritter sind. Der Aussteller stellt die FLEET Events GmbH insoweit auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und verpflichtet sich, der FLEET Events sämtliche durch die Inanspruchnahme von Dritten entstehenden Kosten und sonstigen Schäden zu ersetzen.

(6) Für die Abwicklung von Geschäften ist der Aussteller allein verantwortlich. FLEET Events GmbH kann hierfür in keiner Weise Garantien oder Verantwortung übernehmen.

(7) Alle Arten von Vorführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von FLEET Events GmbH. Trotz erteilter Genehmigung ist FLEET Events GmbH jederzeit berechtigt Vorführungen oder Werbung einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebes führen, gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnung, die guten Sitten verstoßen, weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Bei Zuwiderhandlung ist FLEET Events GmbH berechtigt, dies auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.

(8) Für die Abwicklung von Geschäften ist der Aussteller allein verantwortlich. FLEET Events GmbH kann hierfür in keiner Weise Garantien oder Verantwortung übernehmen.

(9) **Werbung, Verkauf und Vorführungen**

(1) FLEET Events GmbH ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben könnten, zu untersagen.

(2) Alle Arten von Vorführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von FLEET Events GmbH. Trotz erteilter Genehmigung ist FLEET Events GmbH jederzeit berechtigt Vorführungen oder Werbung einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebes führen, gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnung, die guten Sitten verstoßen, weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Bei Zuwiderhandlung ist FLEET Events GmbH berechtigt, dies auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.

(3) Für die Abwicklung von Geschäften ist der Aussteller allein verantwortlich. FLEET Events GmbH kann hierfür in keiner Weise Garantien oder Verantwortung übernehmen.

(4) **Bewachung**

(1) FLEET Events GmbH teilt dem Aussteller mit, wenn ein allgemeiner Wachdienst bestellt ist.

(2) Angesichts der Vielzahl der sich bei einer Messe auf dem Gelände befindlichen Personen kann FLEET Events GmbH jedoch in keinem Falle eine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen.

(3) Der Aussteller hat in jedem Falle selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Entsprechendes Wachpersonal kann nur mit der Genehmigung von FLEET Events GmbH und nur bei der von dieser zugelassenen Wachfirma beantragt und beauftragt werden. FLEET Events GmbH übernimmt für die Wachen keinerlei Haftung. Die Kosten trägt der Aussteller.

(4) Es wird empfohlen eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

(5) **Vorbehalte**

(1) Vorschriften und Richtlinien des Gastgeberlandes haben jederzeit Vorrang gegenüber diesen Teilnahmebedingungen. Hierfür kann FLEET Events GmbH keine Haftung übernehmen

(2) Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden Teilnahmebedingungen in einzelnen Punkten außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Punkte in vollem Umfang gültig.

(3) Bei Beschäftigungsverhältnissen sind die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften des Gastgeberlandes einzuhalten.

(4) Der Aussteller hat sich ebenfalls über alle sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch im Hinblick auf das Ausstellungsgut, zu informieren und diese zu beachten.

(5) Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller.

(6) FLEET Events GmbH behält sich vor, die vorläufigen Flächenpläne, die der Anmeldung des Ausstellers zugrunde liegen, bis zum Messebeginn abzuändern.

(7) FLEET Events ist berechtigt, den Titel der Ausstellung nach eigenem Ermessen zu verändern. Die Änderung des Titels soll dem Aussteller möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

(8) **Veranstaltungsausfall/Änderung der Veranstaltungszentren**

(1) Ist die Veranstaltung durch höhere Gewalt, Streik oder Naturkatastrophen ganz oder teilweise nicht durchführbar, ist die FLEET Events GmbH berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen und/oder nur in Teilen durchzuführen. Hierüber hat die FLEET Events GmbH den Aussteller rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Der Aussteller hat für diesen Fall ein Rücktritts-/Kündigungsrecht.

(3) Soweit die Veranstaltung nur in Teilen bzw. verkürzt durchgeführt wird, steht der FLEET Events GmbH der auf den erbrachten Teil der Leistungen entfallenden Anteil der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung zu. Die darüber hinaus bereits geleistete Vergütung ist dem Aussteller ggf. zu erstatten.

(4) In den Fällen des Abs. 1 stehen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche zu. Der Aussteller hat die FLEET Events GmbH für diesen Fall weiterhin von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

(5) **Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen**

FLEET Events GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

(6) **Nichteinhaltung der Bedingungen**

Verstößt der Aussteller trotz Abmahnung bzw. Nachfristsetzung gegen seine vertraglichen Pflichten und insbesondere gegen diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen, kann der Veranstalter den Vertrag über die Teilnahme fristlos kündigen.

(7) **Schlussbestimmung**

(1) Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennt der Aussteller die vorliegenden "Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen" sowie "Technische Richtlinien" und die Hausordnung zum Veranstaltungsort der jeweiligen Ausstellung/ Messe als in allen Teilen rechtsverbindlich an.

(2) Zusätzliche Vereinbarungen, Sondergenehmigungen oder Regelungen anderer Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch FLEET Events GmbH.

(3) Alle Ansprüche der Aussteller gegen FLEET Events GmbH verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlussatag der Veranstaltung fällt.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in jedem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenem oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Vorschriften und Richtlinien des Gastgeberlandes haben jederzeit Vorrang gegenüber diesen Teilnahmebedingungen. Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden Teilnahmebedingungen in einzelnen Punkten außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Regelungen in vollem Umfang gültig.

(7) Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg vereinbart. FLEET Events GmbH ist jedoch berechtigt, am Sitz des Mieters Klage zu erheben.

(8) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(9) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(10) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(11) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(12) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(13) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(14) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(15) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(16) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(17) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(18) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(19) Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.